

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

MARKTGEMEINDE

SIEGHARTSKIRCHEN

**POL.BEZ.
TULLN**

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL. RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG"

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMLANPLUNG
und RAUOMORDNUNG**

Vorm. RAUMLANPLUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

**SIHA - FÄ25 - 12871 - E
WIEN, IM DEZEMBER 2025**

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO**
- GEMEINDE**
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG**
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)**

INHALTSVERZEICHNIS

A. LAGEÜBERSICHT UND KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	2
B. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNG	3
C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")	4
D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ	14
E. VERTRÄGLICHKEIT MIT DEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	18
F. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	26
G. PLANUNGSKONSULTATIONEN	27
H. ENTScheidungsgrundlagen über die Durchführung einer "strategischen Umweltprüfung" – Digitale Ausfertigung	28
I. ANHANG	29

A. LAGEÜBERSICHT UND KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

A1. LAGEÜBERSICHT

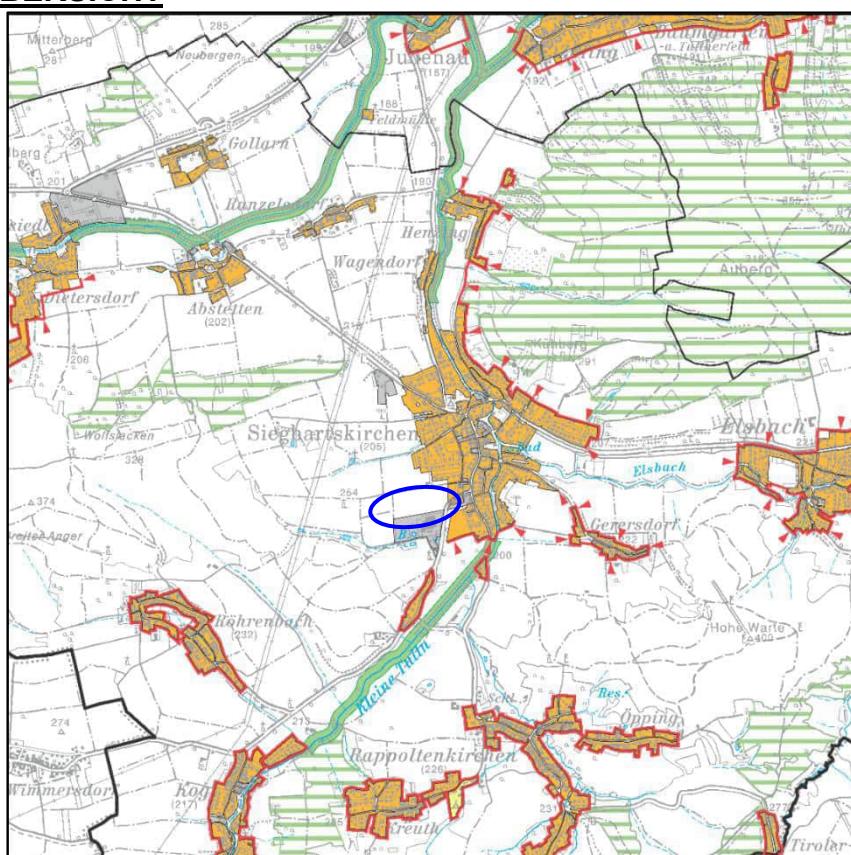


Abbildung: Lage der geplanten Änderungen (blaue Umrandung) auf einem maßstabslosen Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm "Bezirk Tulln" - LGBI. 20/2025 idGf.

A2. KURZBESCHREIBUNG

* „**Bauland – Betriebsgebiets (BB)**“ Erweiterung im unmittelbar nördlichen Anschluss des Betriebsgebietes an der „Kogler Straße/L 2013“ im Südwesten von Sieghartskirchen (KG. Sieghartskirchen)

Umwidmung von derzeit „Grünlанд – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland - Betriebsgebiet (BB)“ im Ausmaß von rund 3.760m² bei gleichzeitiger Ausweisung eines „Grünlанд – Grüngürtels (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „-siedlungsbegrenzend (-1)“ entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze im Bereich der Parz.Nr. 1785 (KG. Sieghartskirchen)

> Die Umweltauswirkungen werden im „Screening“ (Kapitel C) näher untersucht.

B. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNG

Siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBI. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1: 5.000 (1 Blatt).

C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")

Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (d.h. Durchführung einer „SUP“ in Form eines „Umweltberichtes“) nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	<i>(*) Verweis auf Tabelle 2)</i>	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten^(*)		
NÖ Atlas Stand: 25.11.2025		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Nächstgelegene Zonen in der Gemeinde Herzogenburg. Die gesetzlichen Mindestabstände werden somit eingehalten, weshalb kein Widerspruch zum Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBI. 8001/1-0 idgF.) besteht.
Sonstige Unterlagen		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	RegROP „Bezirk Tulln“ (Änderungsbereich befindet sich im Anschluss an die Baulandumhüllende)
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - relevante Festlegungen	Kleinregionales Rahmenkonzept „Tullnerfeld West – Maßnahmen zur Wirtschaftsentwicklung“ aus dem Jahr 2004: Kennzeichnung des bestehenden Betriebsareals als vollständig bebaut. Bereich der geplanten Erweiterung liegt innerhalb der „Freihaltezone I gem. Landschaftsschutzgebiet: Kontrolle und Umsetzung durch vorausschauende (Raum)Planung“. Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Kapitel D - Naturverträglichkeit Anmerkung: Bereich liegt jedenfalls außerhalb der „Freihaltezone II: Schutz sonstiger naturräumlicher Gegebenheiten; Schaffung von zusätzlichem Betriebsbauland ist zu vermeiden“
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	Gesamtüberarbeitung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ im Jahr 1995 abgeschlossen (GR-Beschluss 07.11.1996)

Örtliches Entwicklungskonzept	keines vorhanden	
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	<u>Ziele und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung, u.a.:</u> <ul style="list-style-type: none"> * Sicherung und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für land- und forstwirtschaftliche, sowie gewerbliche und industrielle Betriebe * Widmungsvorsorge zur Bestandsicherung bzw. zur Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehenden Gewerbe- und Industriebetriebe im Gemeindegebiet
Prüfung von Standortgefahren^(*)		
NÖ Atlas Stand: 25.11.2025		
Gefahrenzonenplan (WLV)	außerhalb von Einzugsgebieten	Gefahrenzonenplan Sieghartskirchen, Revision 2017
Abflussuntersuchung	vorhanden - keine Überlagerungen	„Generelles Projekt Kleine Tulln Sieghartskirchen 2019“
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse oberhalb	Gelber Gefahrenhinweisbereich im Nahbereich Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2)
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	Im Änderungsbereich befinden sich vereinzelt kleine Fließwege. Südlich angrenzend, innerhalb des bestehenden „BB“-Bereiches, sowie im äußersten Osten des Änderungsbereiches verläuft ein Fließweg mit 1 bis 10ha
Grundwasserstand	außerhalb dargestellter GW-Hochstände	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen, Stand: 25.11.2025		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	Keine Prüfung, Gefahrenzonenplanung vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Altlast oder Verdachtsfäche im Nahbereich	Gemäß cadenzaweb ist im Bereich des bestehenden Betriebsareals ein Altstandort verzeichnet. Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2)
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietschutz bzw. Wald^(*), Stand: 25.11.2025		
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Schutzgebiets	Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“. Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2) bzw. Kapitel E – „Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet“

Biosphärenpark	Innerhalb Biosphärenpark, aber außerhalb von Kern- oder Pflegezonen	Lage gem. NÖ Atlas-Abfrage außerhalb von ausgewiesenen Kern- oder Pflegezonen.
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	Nächstgelegenes „Natura2000“-Gebiet Nr. 11 (VS-Gebiet „Wienerwald“) zum Teil östlich der „Koglerstraße/L2013“ Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Kapitel D – „Naturverträglichkeitsprüfung“
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten, Stand: 25.11.2025		
bestehende Nutzungen ^(*)	relevante Nutzungen am/um Standort	Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich angrenzen befindet sich das über 4 ha große Betriebsareal eines fleisch- und wurstverarbeitenden Betriebes. Im nördlichen sowie östlichen Nahbereich erstreckt sich der Hauptort Sieghartskirchen mit diversen Wohnbauflächen mit zum Teil gemischten Nutzungsstrukturen und inselartigen Betriebsgebietsflächen. Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2)
www.laerminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich, keine lärm sensiblen Widmungen geplant	Keine Relevanz aufgrund der Art der Widmungsänderung

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“)

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise	
	positiv	nicht relevant	relevant		
„Bauland – Betriebsgebiets (BB)“-Erweiterung nördlich des bereits vorhanden Betriebsgebietes an der „Kogler Straße/L 2013“ im Südwesten der Ortschaft Sieghartskirchen (KG. Sieghartskirchen)					
Naturschutz und Wald ^(*) :					
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald ^(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Beeinträchtigung erkennbar Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Kapitel D – „Naturverträglichkeitsprüfung“	
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald ^(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Ausstrahlung erkennbar	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) Der Bereich wird derzeit intensivlandwirtschaftlich genutzt, gemäß Agrar-Atlas (Abfrage vom 7.8.2025) wird auf der Fläche aktuell Winterweichweizen angebaut. Da im betreffenden Bereich auch keinerlei sonstigen ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden sind, ist auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abzuleiten. Als Abschirmung zum weiter nördlich gelegenen Wohnbauern wird ein „Grünland- Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „- Siedlungsbegrenzend (-1)“ in einer Breite von 5m bzw. östlich mit 3m Breite ausgewiesen, welcher zusätzlich u.A. einer besseren landschaftlichen Eingliederung dienen und daher auch begrünt werden soll. Dabei ist gleichzeitig beabsichtigt, eine ökologisch sinnvolle Gestaltung vorzusehen (z.B. standortgerechte, heimische und insektenfreundliche Bepflanzung, Unterschlupfmöglichkeiten für Kleinsäugetiere, Nistplätze etc.). Im Zusammenhang mit der geplanten Widmungsänderung ist somit kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung feststellbar.	

				→ siehe auch Kapitel D.3 – „Artenschutz“
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für den gegenständlichen Änderungsbereich liegen keine Hinweise oder Informationen im Hinblick auf Beeinträchtigungen vor.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Altablagerung/Altstandort: Gemäß cadenzaweb der NÖ-Landesregierung ist das bestehende Betriebsareal als „Altstandort“ verzeichnet. Im Rahmen der SUP wird somit entsprechend der landesinternen Vorgaben die zuständige Behörde im Rahmen einer „Planungskonsultation“ um fachliche Begutachtung er-sucht (→ siehe Kapitel F – „Planungskonsultationen“).</p> <p>Geogene Gefahrenhinweise: Obwohl im unmittelbaren Umgebungsbereich der angestrebten Änderung überwiegend ebene Geländeverhältnisse vorliegen oder bereits eine Bebauung mit Betriebsanlagen be-steht, zeigt die Gefahrenhinweiskarte „Rutschprozesse“ südwestlich des Änderungsberei-ches einen punktuellen „gelben Gefahrenhinweis“. Aufgrund der großen Entfernung (> 100m) sowie der Lage jenseits des mit Betriebsbauwerken gänzlich bebauten Areals sind aus der Sicht der Planverfasserin keine relevanten Gefährdungen im Zusammenhang mit der geplanten „BB“-Erweiterung erkennbar.</p>
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplante „BB“-Neuwidmung dient zur dringend benötigten Erweiterung eines bestehen-den Betriebs am Rande der Ortschaft Sieghartskirchen. Weiter nördlich sowie östlich befin-den sich gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan im Nahbereich Wohnbauflächen, die derzeit zwar noch großteils unbebaut sind, sich gleichzeitig aber auch bereits zum ge-genwärtigen Zeitpunkt in unmittelbarer Nähe zu aktiven Betrieben befinden (neben der Fleisch-/Wurstwaren-Fabrik besteht z.B. auch ein Zimmerei-Betrieb im Nahbereich). Die angestrebte „BB“ Erweiterung weist einen um ca. 20m geringeren Abstand zur Umgebung auf.

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN
ENTScheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „strategischen Umweltprüfung“

-9-

PZ: SIHA – FÄ25 – 12871 – SUP

				Um ev. Auswirkungen auf ein so geringes Maß wie möglich zu setzen, wird im Zuge des Änderungsverfahrens ein „Grünland – Grüngürtel“ entlang der nördlichen sowie östlichen Baulandgrenze eingezogen, in welchem die Errichtung einer „begrünten Wand“ vorgesehen ist. Diese soll nicht nur der visuellen Abschirmung dienen, sondern auch emissionsreduzierend wirken und eine Begrenzung des Betriebsareals darstellen. Aufgrund dieser Maßnahme wird seitens der Gemeinde sowie des Planverfassers davon ausgegangen, dass es durch die angestrebte Umwidmung eines rd. 17m breiten Baulandstreifens entlang des bestehenden Betriebsareals zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die umliegenden Wohnbauflächen kommen wird. Vielmehr wird durch die angestrebten Maßnahmen im Bereich des Grüngürtels mit einer Verbesserung gegenüber dem IST-Stand gerechnet.
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Hinweise, bzw. siehe oben Planungskonflikte
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Änderungsbereich verlaufen weder Wander- oder Spazierwege, noch bestehen sonstige, für die Erholung relevante Nutzungen, sodass diesbezüglich keine erheblich negativen Beeinträchtigungen feststellbar sind. Aufgrund des geplanten siedlungsbegrenzenden „Grünland – Grüngürtels“ wird auch von keinen visuellen Beeinträchtigungen des Orts- oder Landschaftsbildes ausgegangen, sodass zusammenfassend keinerlei negativen Auswirkungen auf die „Erholungsfunktion“ erkennbar sind. → siehe auch Kapitel D.3 – „Landschaftsschutzgebiet“
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Änderung soll dem dringenden Erweiterungsbedarf eines bereits ansässigen Betriebes dienen, der mit den angestrebten Umbaumaßnahmen vorrangig die internen Produktionsabläufe effizienter gestalten möchte. Die nunmehr angestrebte Erweiterung verursacht nach Auskunft des Betriebes daher kein zusätzliches Verkehrsaufkommen , sondern dient lediglich einer Verbesserung der innerbetrieblichen Prozessabläufe in der Produktion. Da im Bereich der geplanten „BB“-Erweiterung jedoch gleichzeitig eine zusätzliche Ausbau- bzw. Einfahrt auf die „Koglerstraße/L2013“ geschaffen werden soll, wurde im Vorfeld insbesondere im Hinblick auf die Lage im Bereich der langgezogenen Rechtskurve ein Verkehrstechnisches Gutachten (GZ:3019, Stand: August 2025) eingeholt, welches im Anhang voll-

DI SUSANNE HASELBERGER 

INGENIEURBÜRO für RAUMLANUNG und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26-28/2
Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@haselberger.eu

WIEN, IM DEZEMBER2025

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-10-

PZ: SIHA – FÄ25 – 12871 – SUP

				ständig beiliegt. Dieses attestiert eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf allen Relationen sowie ausreichende Anfahrsichtweiten für das angestrebte Vorhaben (siehe auch Ausführungen unter Punkt „Unfallgefahren/Verkehrssicherheit“).
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die zum betreffenden Änderungsbereich nächstgelegenen Bushaltestellen befinden sich entlang der „L123/Preßbaumer Straße“ in rund 500m Entfernung. Die Haltestellen werden von den Linien 407 sowie 408 angefahren, wobei die Linie 407 einen Stundentakt mit Lücken in der Nebenverkehrszeit aufweist und die Linie 408 vorrangig dem Schülerverkehr dient. Gemäß dem vorliegenden Datenbestand des NÖ-Atlas (Abfrage 07.08.2025) befindet sich die betreffende „BB“-Erweiterung im Übergangsbereich zwischen den ÖPNV Güteklassen F und G (ländlich gute Basiserschließung bzw. ländliche Basiserschließung).
- Unfallgefahren / Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die MGM Sieghartskirchen beabsichtigt, die im beiliegenden Verkehrsgutachten (GZ:3019, Stand: August 2025) empfohlene Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50km/h entlang der „Kogler Straße“ umzusetzen. In einer diesbezüglichen Verkehrsverhandlung mit der BH Tulln vom 24.11.2025 wurde die Ausdehnung der 50km/h-Beschränkung bereits abgehandelt und wird vom geschlossenen Ortsgebiet von Sieghartskirchen bis zum, weiter südlich an der „Kogler Straße“ gelegenen Bauhof durchgängig festgelegt.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „BodenDenkmäler“) bekannt sind.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich befindet sich am Rande des Siedlungsgebietes im unmittelbaren Anschluss an bebautes Betriebsgebiet. Gemäß derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan der MGM Sieghartskirchen ist für den betreffenden Bereich eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 11m verordnet. In einem Änderungsverfahren zum Bebauungsplan, das in Kürze öffentlich aufliegt (PZ: SIHA-BÄ1-12870-E), soll für einen Teilbereich an der „Kogler Straße“ die Erhöhung der höchstzulässigen Gebäudehöhe auf 20m vorgesehen werden und für die daran anschließenden Flächen eine Erhöhung auf 13m. In dem angeführten Änderungsverfahren wurden mögliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertiefend untersucht und festgestellt, dass aufgrund der Geländesituation sowie der bestehenden Bebauungsstrukturen durch die Anhebung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die höchstzulässige Gebäudehöhe von 13m soll auch für die geplante BB-Erweiterung übernommen werden. Im Hinblick auf den Umfang der angestrebten Widmungsänderung sowie

DI SUSANNE HASELBERGER 

INGENIEURBÜRO für RAUMLANUNG und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26-28/2
Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@haselberger.eu

WIEN, IM DEZEMBER2025

				<p>der Lage im unmittelbaren Anschluss an das bebaute Betriebsgebiet und unter Berücksichtigung der Widmungs- und Nutzungssituation im Umgebungsbereich wird daher auch für die Erweiterungsfläche von keinen negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ ausgegangen.</p>
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Detailliertere Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Kapitel E – „Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet“ Diese Überprüfung kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Wie bereits mehrfach in dieser Tabelle erwähnt, soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auch nochmals auf den, in Richtung Norden sowie Osten vorgesehenen „Grünland – Grüngürtel (GgÜ)“ mit der Bezeichnung „Siedlungsbegrenzend (-1)“ hingewiesen werden. Durch die Errichtung einer „grünen Wand“ im Bereich der Widmung „Grünland – Grüngürtel“ können folgende Funktionen vereint werden: Siedlungsbegrenzung, Emissionsschutz, visuelle Abschirmung sowie ökologische Aufwertung.</p>

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der geplanten Änderungsmaßnahme

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
Boden:				
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es handelt sich bei der angestrebten Änderung um eine Erweiterungsfläche an einem bestehenden und bereits gut erschlossenen Betriebsgebietsstandort in einem, dem Bestand gegenüber, deutlich untergeordnetem Ausmaß von rund 3.800m ² .
- Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die betreffende Fläche ist bereits im Eigentum des ansässigen Betriebes, sodass von einer raschen Umsetzung des Vorhabens auszugehen ist und die Flächenbilanz der Gemeinde nicht langfristig mit Baulandreserven belastet wird. Eine Baulandhortung ist jedenfalls auszuschließen.</p> <p>Das Flächenausmaß der geplanten Baulandneuwidmung beträgt rund 3.800 m². Diese Größenordnung scheint in Bezug auf „Bodenverbrauch“ und „Versiegelungsgrad“ grundsätzlich vertretbar, weil es sich um eine dringend benötigte Flächensicherung für die betriebliche Erweiterung handelt.</p>
Klima:				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Art bzw. des Umfangs der geplanten Widmungsänderung und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Nutzungssituation zu erwarten. Es wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.
Wasser:				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anschlüsse an die kommunale Abwasserentsorgung sind bereits vorhanden (Neuwidmung dient betrieblicher Erweiterung). Die MGM Sieghartskirchen ist Teil des

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-13-

PZ: SIHA – FÄ25 – 12871 – SUP

				Gemeindeabwasserverbandes „Südöstliches Tullnerfeld“ und hat kürzlich den Anteil von 32.000 auf 48.000 EGW erhöht. Damit sind auskunftsgemäß ausreichend Kapazitäten vorhanden. Zusätzlich ist im Rahmen eines bereits laufenden EU-Projektes von Seiten des ansässigen Betriebes vorgesehen, durch die Errichtung einer eigenen Flotationsanlage Grauwasser am Betriebsstandort aufzubereiten, sodass mittelfristig in Summe weniger Wasser verbraucht wird und weniger Abwasser entsorgt werden muss.
- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Trinkwasserreserven sind nach Auskunft der Gemeinde ebenfalls derzeit ausreichend und es wird seitens des Betriebes daran gearbeitet, zukünftig weniger Trinkwasser benötigen zu müssen (siehe Ausführungen unter „Stoffeintrag“).
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Von der Widmungsänderung sind keine Gewässerflächen betroffen.

D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ

D1. ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlinie² wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBI.Nr. 5500/6 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)) sind bestimmte Schutzgegenstände und ihre Lebensräume sowie Erhaltungsziele festgelegt.

D2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderung zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht³.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderung kann Folgendes festgestellt werden:

Das Gemeindegebiet südöstlich der Ortschaft Sieghartskirchen liegt innerhalb des „Natura2000“-Vogelschutzgebiet Nr.11 „Wienerwald Thermenregion“. Im äußersten Osten, östlich von Ried am Riederberg befinden sich zusätzlich Bereiche auch innerhalb des „Natura2000“-FaunaFloraHabitatgebiet Nr 11 „Wienerwald Thermenregion“. Der geplante Änderungsbereich befinden sich **außerhalb** des „Natura 2000“- Gebietes, allerdings im Nahbereich zum „Natura2000“- Vogelschutzgebiet (siehe nachfolgende Übersichtsdarstellung).

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

² Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

³ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: "Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen."

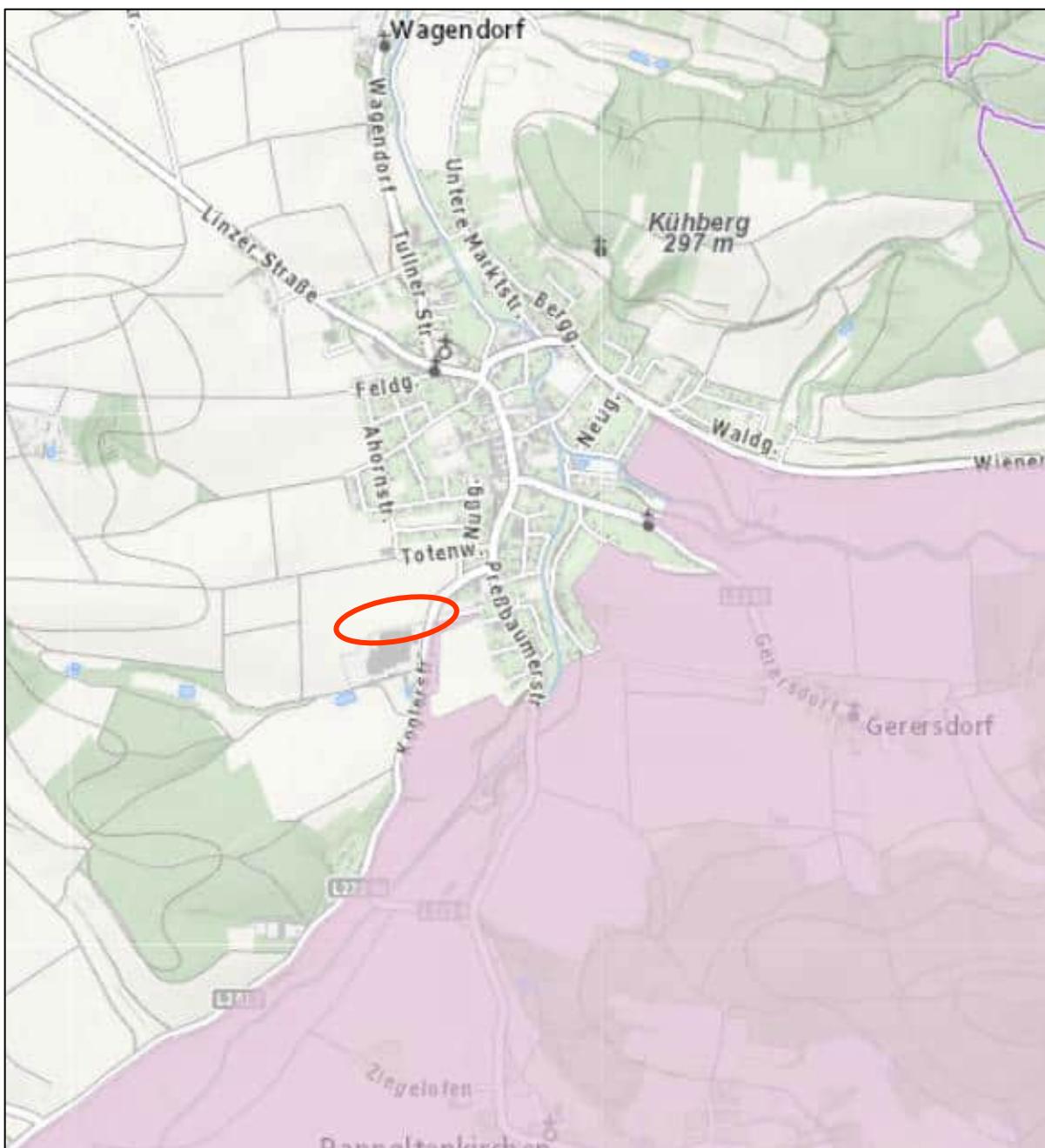


Abbildung: Übersicht der Lage der geplanten Änderung auf einem maßstabslosen Ausschnitt der Schutzgebiets-abgrenzung des Natura2000-Vogelschutzgebietes „Wienerwald Thermenregion“ (Quelle: NÖ Atlas; Abfrage vom 14.08.2025)

„NATURA 2000“ - „VERTRÄGLICHKEITSsprüfung“

gem. § 2 NÖ-ROG 2014 (Planprüfung)

Dokumentation über Ausstrahlungs- und Überlagerungswirkung

Lage zu Europaschutzgebiet; „Natura-2000“ – Vogel- schutzgebiet Nr. 11 („Wie- nerwald Thermenregion“)	Beurteilung von Über- lagerungs- und/oder Ausstrahlungswir- kung auf Schutzge- biete	Anmerkungen
Lage außerhalb des Vo- gelschutzgebietes. Der ge- ringste Abstand zur Schutzgebietsaußen- grenze beträgt rund 27m.	Keine Überlagerungs- oder Ausstrahlungswirkung	Die Schutzgebietsabgrenzung verläuft an der relevanten Stelle fingerförmig nach Norden bzw. Osten und zeigt unterschiedliche Breiten zw. rund 10 bis 35 Metern auf. Auf dem Orthofoto sind keine landschaftlich oder naturräumlich besonders hochwertigen Strukturen im gegenständlichen Bereich feststellbar (intensive Ackernutzung) – weder im Änderungsbereich, noch im nördlichen Bereich der Schutzgebietsabgrenzung. Sowohl aufgrund dieser Gegebenheit sowie im Hinblick auf die Größenordnung der geplanten „Bauland-Betriebsgebiet“- Widmung im Ausmaß von rd. 3.800m ² im unmittelbaren Anschluss an bebautes Betriebsgebiet (dient der unmittelbaren betrieblichen Erweiterung) sind keine relevanten Auswirkungen auf das Natura2000-Vogelschutzgebiet erkennbar.

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde Sieghartskirchen davon ausgegangen, dass durch die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes **keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden**, und dass somit die **Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“** für den geplanten Änderungspunkt nicht erforderlich ist.

D3. ARTENSCHUTZ

In den gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltpreuung“ wird festgestellt, dass durch die geplanten Abänderungen auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBI.Nr. 5500/2 idgF.) **keine relevanten Auswirkungen** zu erwarten sind (→ siehe auch Ausführung in der Screening-Tabelle 2 dieser Unterlagen), weil zusammenfassend folgende Gegebenheiten zutreffen:

- Die, von der Änderung betroffene Fläche unterliegt aktuell einer intensiven, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- Die vorgesehene Baulandneuwidmung befindet sich im **unmittelbaren Anschluss an betrieblich genutztes Bauland** und wird weiter nördlich und westlich von weiteren, intensivlandwirtschaftlich genutzten Feldern umgeben bzw. östlich von einer Landesstraße begrenzt
- **Naturräumlich höherwertige Strukturen** (Solitärgehölze, Bracheälichen, Ackerraine...) sind auf der Umwidmungsfläche **nicht vorhanden**.
- Es besteht **kein direkter Anschluss an ökologisch hochwertige Bereiche**. Zwischen dem vorhandenen Betriebsgebäude und der von der Widmungsänderung betroffenen Fläche wächst eine Baumreihe. Voraussichtlich wird diese im Zuge eines mittelfristig vorgesehenen Zubaus entfernt. Dazu ist festzuhalten, dass sich die betreffenden Bäume in derzeit rechtskräftig gewidmeten „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ befinden und ein Zubau auch ohne die gegenständliche Neuwidmung durchgeführt werden könnte, weil zwischen bestehendem Betriebsgebäude und der Neuwidmung ein noch unbebauter Baulandstreifen mit der rechtskräftigen Widmung „Bauland-Betriebsgebiet“ vorhanden ist.
- Es wird ein Grüngürtel vorgesehen, der neben der **Siedlungsbegrenzung** und dem **Emissions-/Immissionsschutz** auch der **ökologischen Aufwertung** dienen soll. Alle angestrebten Funktionen können durch die Errichtung einer „begrünten Wand“ erfüllt werden.

E. VERTRÄGLICHKEIT MIT DEM LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET

Wie bereits in der Screening-Tabelle 1 erwähnt, befindet sich die geplante „Bauland-Betriebsgebiets (BB)“-Erweiterung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“ (vgl. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete LGBI. 5500/35 idgF.).

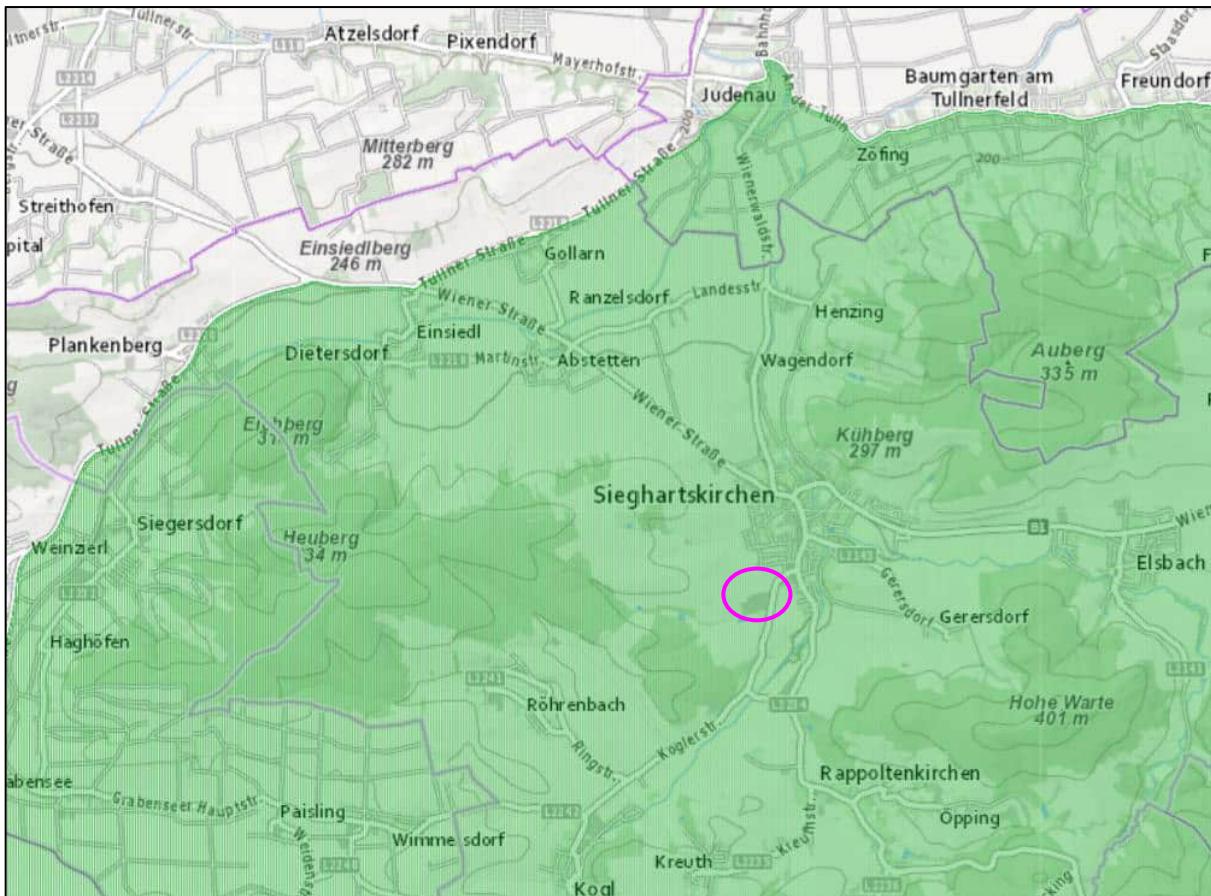


Abbildung: Lage der geplanten Änderung (rosarote Markierung) im Landschaftsschutzgebiet; M 1:35.000 - Quelle: NÖ Atlas „Naturschutz“, Abfrage vom 14.8.2025

Nach dem §8 (4), NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. sind im Landschaftsschutzgebiet „bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt wird (...).“

ANALYSE DER SICHTBEZIEHUNGEN

Das Siedlungsgebiet im Süden von Sieghartskirchen – einschließlich des betreffenden Betriebsgebietes entlang der „Kogler Straße/L2013“ - erstreckt sich in einer landschaftlichen Senke. Sowohl unmittelbar westlich, südlich und nordwestlich der vorhandenen Betriebsbauwerke, als auch weiter in Richtung Osten, beidseits der „Pressbaumerstraße“, steigt das Gelände sanft, aber kontinuierlich an.



Abbildung: Drohnenaufnahme vom Februar 2024 in Blickrichtung Südwesten auf das betreffende Betriebsareal mit Erweiterungsfläche (rosarote Ellipse). Quelle: Google Earth; Zugriff vom 26.11.12025

Das Betriebsareal befindet sich zwar am Rande des Ortsgebietes, es grenzen jedoch keine bebauten Bereiche unmittelbar an den Standort an und die nächstgelegene, bestehende Wohnsiedlung liegt in einer Entfernung von rund 140m in östlicher Richtung. Der vom Änderungsbereich weiter nördlich gelegene „Totenweg“ liegt ebenfalls in Sichtweite der „BB“-Erweiterung und westlich des Betriebsareals verläuft ein bewachsener Güterweg, der sich auch in Sichtbeziehung zum Betriebsareal und somit der potentiellen Erweiterungsfläche befindet.

Nachfolgend werden die einzelnen Sichtbeziehungen im Detail dargelegt und beschrieben.

Übersicht der Standorte und Blickrichtungen

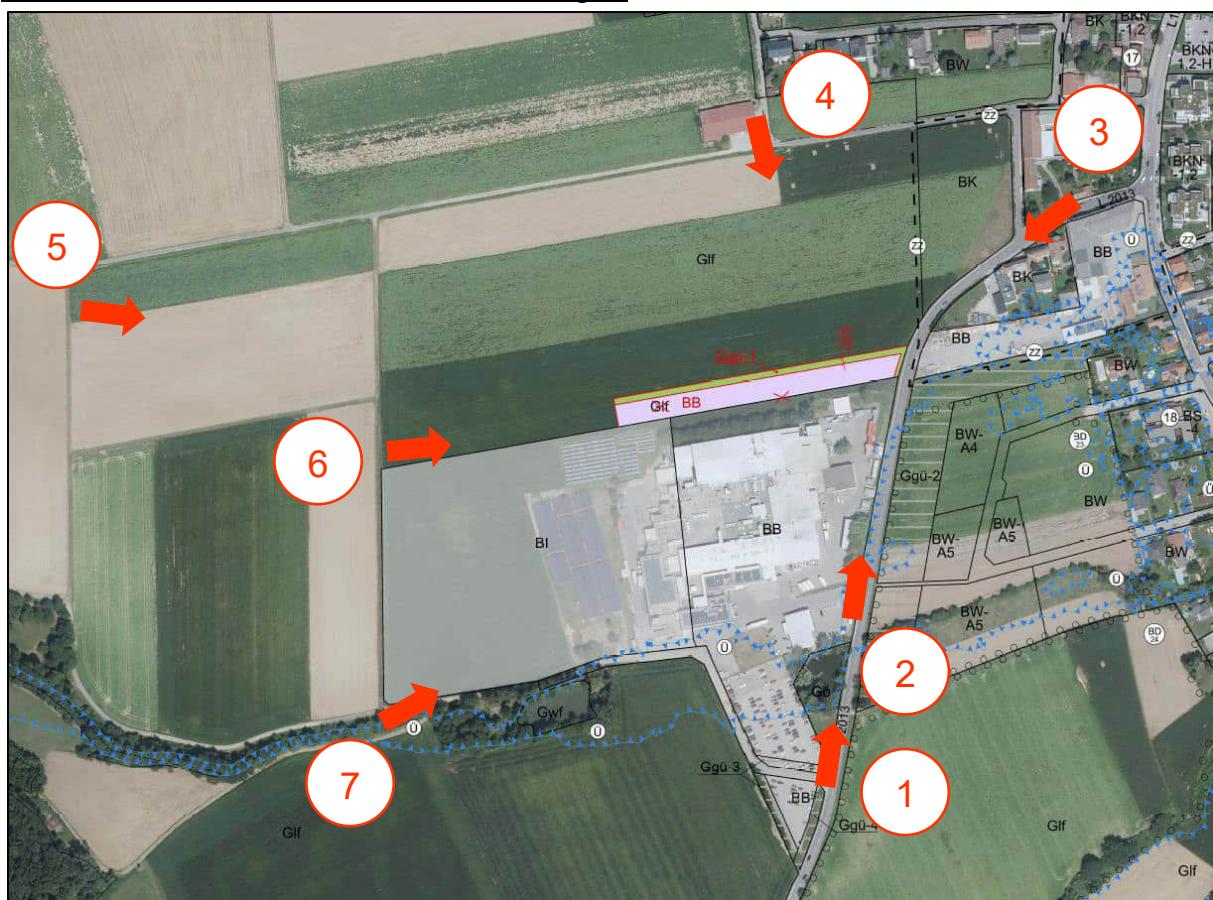


Abbildung: Maßstabslose Übersichtsdarstellung aller Fotoaufnahmen
für die Analyse der Sichtbeziehungen auf einem Ausschnitt aus dem Änderungsentwurf
mit Orthofoto 2024 (Blickrichtungen durch orange Pfeile gekennzeichnet)

Fotoaufnahme 1 und 2:



Abbildung: Ausschnitt aus Google Streetview, "Koglerstraße" in Fahrtrichtung Norden. Links ist der bestehende Betrieb mit vorgelagerten Parkplatzareal zu sehen. Online-Abfrage vom 14.8.2025



Abbildung: Ausschnitt aus Google Streetview, „Koglerstraße“ in **Fahrtrichtung Norden**. Links ist die Einfriedung samt Bewuchs des bestehenden Betriebs zu sehen. Online-Abfrage vom 19.8.2025

Entlang der Koglerstraße in Fahrtrichtung Norden wird in beiden Fällen der Bereich der betreffenden Erweiterung vom bestehenden Betriebsareal verdeckt.

Fotoaufnahme 3:



Abbildung: Ausschnitt aus Google Streetview, „Koglerstraße“ in Fahrtrichtung **Süden**. Online-Abfrage vom 14.8.2025

Auf der „Koglerstraße“ in Fahrtrichtung Süden ist der Änderungsbereich gut einsehbar. Das bestehende Betriebsareal ist aus dieser Blickrichtung visuell gut wahrzunehmen und wird durch die Erweiterung auch weiterhin deutlich visuell wahrzunehmen sein. Allerdings soll durch eine ökologisch hochwertige Begrünung des geplanten Grüngürtels auch eine bessere, landschaftliche Eingliederung erzielt werden (Schaffung einer Abschirmung mittels „begrünter Wand“).

Fotoaufnahme 4:



Abbildung: Eigene Aufnahme vom 23.09.2025; Blick aus Norden auf die geplante Erweiterungsfläche bzw. das bestehende Betriebsareal

Aus der Blickrichtung vom „Totenweg“ in Richtung Süden ist festzustellen, dass aufgrund der hügeligen Geländeformation und der tieferen Lage des Änderungsbereiches (Geländesenke) die Wahrnehmung des Betriebsgebietes in diese Blickrichtung vergleichsweise gering ausfällt.

Fotoaufnahme 5:



Abbildung: Ausschnitt punktuelle Bildaufnahme aus „Google Streetview“ vom Jänner 2018, Blickrichtung nach Osten (violetter Pfeil kennzeichnet den geplanten „BB“-Erweiterungsbereich, gelbe Linie kennzeichnet einen bestehenden Güterweg). Online-Abfrage vom 14.8.2025

Aus Westen betrachtet, erstreckt sich in Blickrichtung Osten die Ortschaft Sieghartskirchen. Das bebaute Betriebsareal bildet mit dem restlichen Siedlungsgebiet eine Einheit zu der auch der betreffende Erweiterungsbereich gehören wird. Der Bereich zwischen bestehendem Betriebsareal und gelb gekennzeichnetem Güterweg ist gemäß derzeit rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als „Bauland-Industriegebiet (BI)“ ge-

widmet und kann theoretisch jederzeit bebaut werden. Eine Bebauung in diesem Bereich hätte aufgrund der ansteigenden Geländeverhältnisse wesentlich markantere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, als im Bereich der betreffenden Erweiterung.

Fotoaufnahme 6:

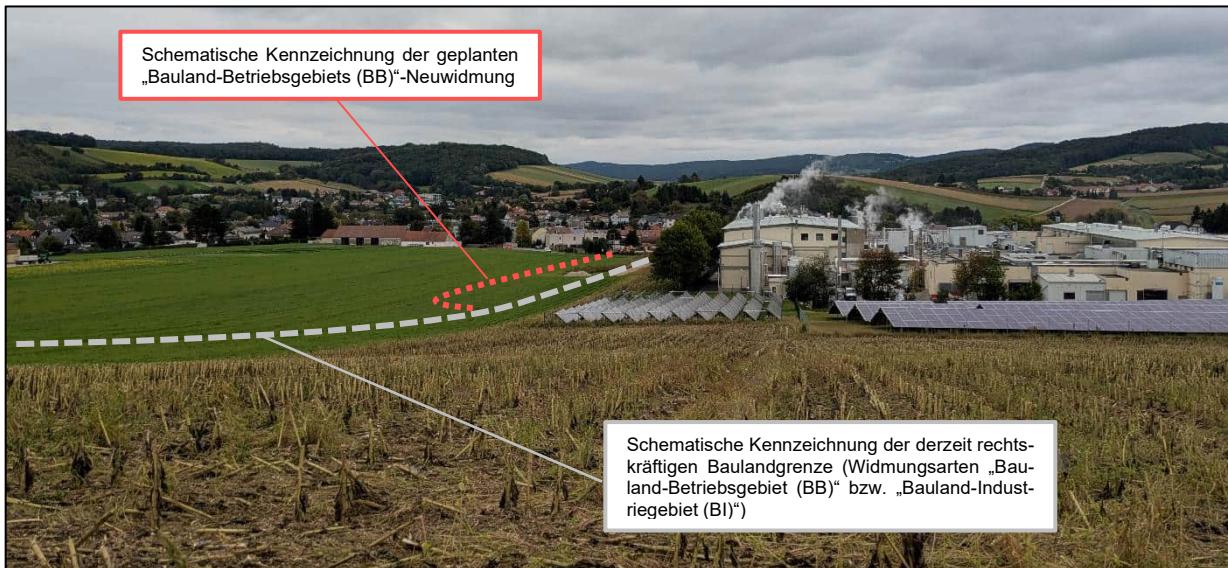


Abbildung: Eigene Aufnahme vom 23.09.2025; Blick aus Westen in Richtung Osten auf das bestehende Betriebsareal, sowie schematische Eintragung der relevanten Widmungsgrenzen (eigene Bearbeitung)

Die obige Abbildung zeigt anhand der schematischen Eintragung der relevanten Widmungsgrenzen das - gegenüber den derzeit rechtskräftigen Betriebsbaulandflächen („BB“ und „BI“) – deutlich untergeordnete Flächenausmaß der vorgesehenen „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“-Neuwidmung. Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an die Ortschaft bzw. an das vorhandene Betriebsareal und des betreffenden Größenverhältnisses wird davon ausgegangen, dass eine zukünftige betriebliche Nutzung dieses Bereiches keine visuellen Verschlechterungen für das betreffende Sichtfeld bedeutet.

Fotoaufnahme 7:



Abbildung: Eigene Aufnahme vom 23.09.2025; Blick aus Südwesten auf das bestehende Betriebsareal

Das bestehende Betriebsareal bzw. die Geländeformation verdeckt die Sicht auf die potentielle Erweiterungsfläche gänzlich.

Zusammenfassend ergibt die Analyse der Sichtbeziehungen, dass aufgrund der Lage in einer Geländesenke, der bestehenden Betriebsbebauung, des bestehenden Sichtbezugs zur Ortschaft Sieghartskirchen sowie im Hinblick auf die untergeordnete Größenordnung der angestrebten Betriebsbaulanderweiterung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Behandlung der Auswirkungen auf die fünf Schutzwerte des Landschaftsschutzgebietes:

Schutzwert	Anmerkung
<i>Landschaftsbild</i>	Wie die Analyse der Sichtbeziehungen ergeben hat, werden durch die Widmungsänderung keine bestehenden Sichtfelder erheblich negativ beeinträchtigt, sodass von keinen wesentlichen, negativen Änderungen auf das Landschaftsbild auszugehen ist.
<i>Erholungswert der Landschaft</i>	Entlang des Änderungsbereiches befinden sich keine unmittelbar angrenzenden Spazierwege, Wanderoutes oder Erholungseinrichtungen. Die geplante „BB“-Erweiterung steht im direkten Bezug zum Betriebsareal sowie zur Ortschaft Sieghartskirchen, sodass die bestehenden Sichtbeziehungen im Wesentlichen unverändert bleiben.

Schutzbereich	Anmerkung
<i>ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum</i>	Die Fläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Juli 2024 wurde auf der betreffenden Fläche Mais angebaut, gemäß Agrar-Atlas (Abfrage vom 7.8.2025) ist die Fläche mit Winterweichweizen bewachsen. Entlang der zukünftigen Baulandgrenze soll zusätzlich ein „Grünland – Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Siedlungsbegrenzend“ verordnet werden. Dabei soll der Grüngürtel mehrere Funktionen gleichzeitig übernehmen: Siedlungsbegrenzung, Abschirmung, Emissionsschutz, sowie ökologischer Mehrwert, sodass negative Auswirkungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit durch die angestrebte Umwidmung nicht zu erwarten sind, sondern eher von einer gewissen Aufwertung gegenüber dem IST-Zustand auszugehen ist.
<i>Schönheit oder Eigenart der Landschaft</i>	Die aktuelle Beschaffenheit des Änderungsbereiches trägt keinen besonderen Einfluss zur Schönheit oder Eigenart der Landschaft bei und umfasst auch ein zu geringes Flächenausmaß, um die Schönheit oder Eigenart der Landschaft wesentlich beeinträchtigen zu können, sodass durch die geplant Baulandwidmung von keiner Verschlechterung dieses Schutzkriteriums auszugehen ist.
<i>Charakter des betroffenen Landschaftsraumes</i>	Das Ausmaß der geplanten BB-Neuwidmung umfasst rund 3.800m ² , sodass im Hinblick auf diese Größenordnung eine Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes auszuschließen ist.

Zusammenfassend kann angeführt werden, dass durch die angestrebten Änderungen somit aufgrund der Lage, Beschaffenheit sowie des Ausmaßes **keine erheblich negativen Auswirkungen** auf die fünf Schutzkriterien „*Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder Charakter des betroffenen Landschaftsraumes*“ **festzustellen sind**.

Aus Sicht der Planverfasserin sowie der Gemeinde ist somit von einer **Verträglichkeit** der angestrebten Widmungsänderungen **mit dem Landschaftsschutzgebiet** auszugehen.

F. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können 	betroffene Änderungspunkte: -
<ul style="list-style-type: none"> Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft 	betroffene Änderungspunkte: -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	betroffene Änderungspunkte: -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	betroffene Änderungspunkte: -	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

<ul style="list-style-type: none"> Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich. 	betroffene Änderungspunkte: -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich. 	betroffene Änderungspunkte: „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“ Erweiterung im unmittelbaren nördlichen Anschluss an das Betriebsgebiet an der „Kogler Straße/L 2013“ im Südwesten der Ortschaft Sieghartskirchen (KG. Sieghartskirchen)	

G. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	<input checked="" type="checkbox"/>	„BB“-Erweiterung nördlich des Betriebsstandortes an der „Koglerstraße/L2013“ im Südwesten der Ortschaft Sieghartskirchen
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe – kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	„BB“-Erweiterung nördlich des Betriebsstandortes an der „Koglerstraße/L2013“ im Südwesten der Ortschaft Sieghartskirchen
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erforderlich	<input type="checkbox"/>	

H. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG

Die vorliegenden Unterlagen („Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“) werden unter dem Dateinamen

„Haselberger_Sieghartskirchen_OEROP_25_Aenderung_SIHA_FAE25_12871_SUP.zip“

in der „Fabasoft-Cloud“ der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt.

I. ANHANG

Verkehrstechnisches Gutachten:

Snizek+Partner Verkehrsplanungs GMBH: „Fleischwaren Berger Sieghartskirchen“
(GZ: 3019; Wien im August 2025)

Parkplatz Fleischwaren Berger Siegharts-kirchen

Verkehrstechnisches Gutachten

GZ 3019

Wien, August 2025



Projekt: Parkplatz Fleischwaren Berger Sieghartskirchen

Verkehrstechnisches Gutachten

Auftraggeber: Fleischwaren Berger Ges.m.b.H. & Co KG
Koglerstraße 8
A-3443 Sieghartskirchen

Auftragnehmer: Snizek+Partner Verkehrsplanungs GmbH
Worellstraße 1/11
A-1060 Wien

Bearbeitung: DI Markus Pichler, MAS
DI Gunter Stocker

Wien, 6.8.2025
GZ 3019
250806_3019_GA Parkplatz Berger.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFRAG UND AUFGABENSTELLUNG.....	4
2	VERWENDETE UNTERLAGEN	5
3	SYSTEMABGRENZUNG.....	6
3.1	Räumliche Abgrenzung	6
3.2	Zeitliche Abgrenzung	7
4	BESTANDSSITUATION	8
4.1	Anbindung Kfz-Verkehr.....	8
4.2	Anbindung Öffentlicher Verkehr.....	8
4.3	Anbindung Nicht Motorisierter Verkehr	8
4.4	Verkehrsstärken Bestand 2025	9
5	VERKEHRSPROGNOSE 2030	12
6	VERKEHRSERZEUGUNG.....	14
7	LEISTUNGSFÄHIGKEIT KNOTEN L2013/NEUE ZUFAHRT PROGNOSSE 2030 ..	16
8	SICHTWEITEN NEUE AUSFAHRT.....	17
9	EMPFEHLUNG	20
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	22
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....		24
TABELLENVERZEICHNIS.....		24

1 AUFTRAG UND AUFGABENSTELLUNG

Am Standort der Fa. Fleischwaren Berger in Sieghartskirchen kommt es aufgrund der Errichtung einer neuen Produktionshalle zur Notwendigkeit, eine neue Einfahrt zu schaffen. Für das Genehmigungsverfahren ist u.a. die Vorlage eines verkehrstechnischen Gutachtens erforderlich.

2 VERWENDETE UNTERLAGEN

Als Grundlage für die Arbeiten wurde vom Auftraggeber folgende Unterlage zur Verfügung gestellt:

- BFE – Brucha Food Engineering: Lageplan Variante 2; Michelhausen 2025

Weitere Unterlagen:

- Snizek + Partner: Fleischwaren Berger – Sieghartskirchen Verkehrsuntersuchung – Parkplatzneubau; Wien 2022
- Snizek + Partner: Verkehrszählung Koglerstraße; Wien 2022
- FSV: Richtlinien für das Verkehrs- und Straßenwesen RVS 03.05.12 Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen; Wien 2007
- Karten NÖ-Atlas
- Google Maps
- Open Street Maps

3 SYSTEMABGRENZUNG

3.1 Räumliche Abgrenzung

Der Standort der Firma Fleischwaren Berger liegt westlich der L2014 Koglerstraße. Das Betriebsgelände beginnt rund 60 m südlich der Ortstafel von Sieghartskirchen. Südlich der Produktions- und Bürogebäude schließt ein Parkplatz mit Pkw- und Rad-Stellplätzen an. In der nachfolgenden Abbildung 1 ist das beschriebene Planungsgebiet rot markiert.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet und Planungsgebiet (NÖ Atlas)

Die Abbildung 2 zeigt den Lageplan des Betriebsstandorts. In Rot sind die neu geplanten Gebäude dargestellt, der Rest ist Bestand.

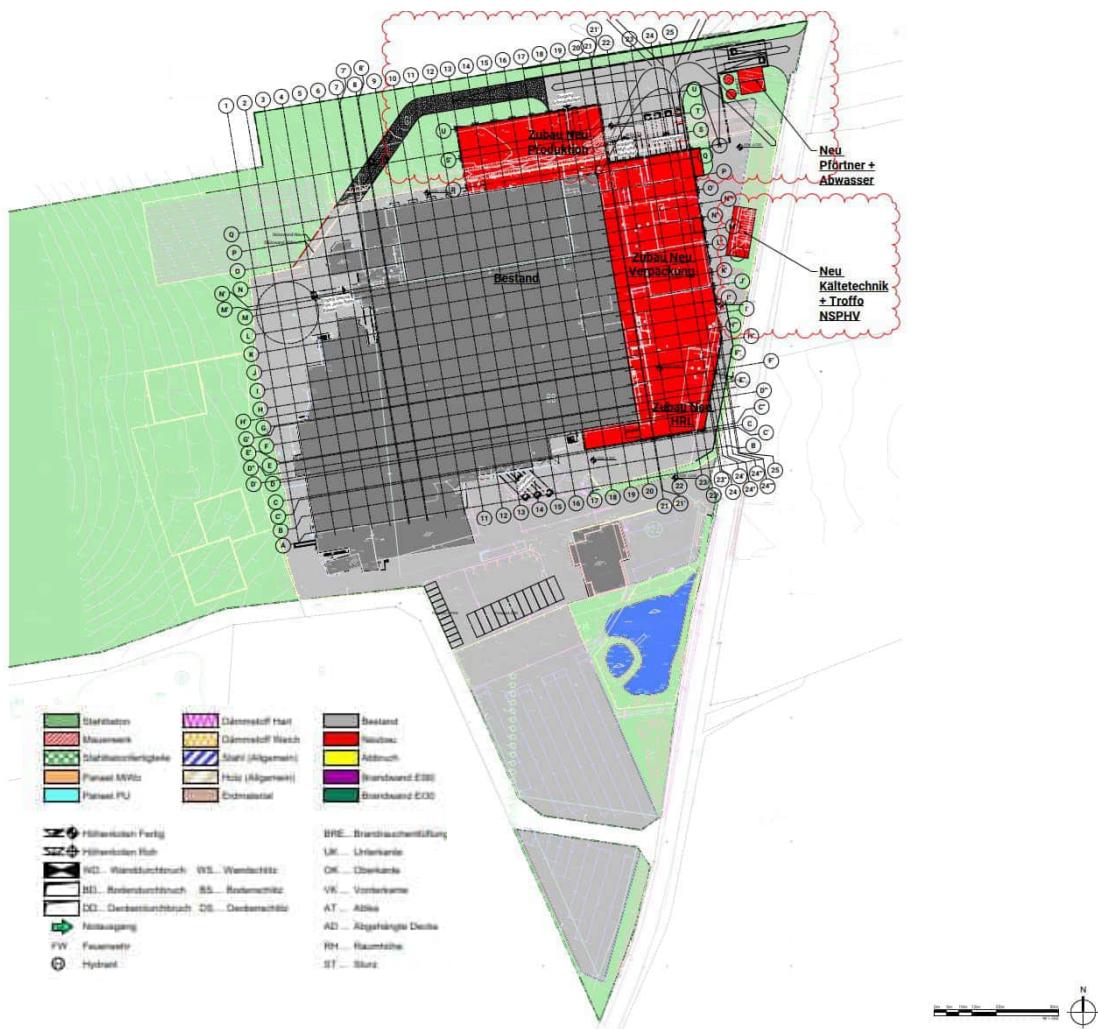


Abbildung 2: Lageplan Grundstücke (BFE)

3.2 Zeitliche Abgrenzung

Der Bestand der Untersuchung bezieht sich auf das Jahr 2025. Als Prognosezeitpunkt wurde das Jahr 2030 gewählt. Zu diesem Zeitpunkt soll das Vorhaben umgesetzt sein und der geplante Zubau in Betrieb stehen.

4 BESTANDSSITUATION

4.1 Anbindung Kfz-Verkehr

Die Erschließung des Standorts erfolgt über die L2013 Koglerstraße. Auf der L2013 besteht nach dem Ortsende von Sieghartskirchen keine Geschwindigkeitsbeschränkung (100km/h). Bei ca. Straßenkilometer 0,3, auf Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze der Fa. Berger, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h verordnet. Diese führt bis ca. km 0,7, ab hier ist eine Beschränkung auf 50 km/h verordnet.

In Fahrtrichtung Norden gelangt man vom Standort aus über die L2013, die L123 und B19 zur S5 Stockerauer Schnellstraße Anschlussstelle Tulln. In Fahrtrichtung Süden führt die L2013 nach Rekawinkel, in weiterer Folge erreicht man über die B44 die A1 West Autobahn Anschlussstelle Pressbaum. Die Anschlussstellen Tulln ist rund 17 km, die Anschlussstelle Pressbaum rund 14 km vom Standort entfernt.

4.2 Anbindung Öffentlicher Verkehr

Eine direkte Anbindung des Standorts im Öffentlichen Verkehr ist nicht gegeben. Die nächstgelegene Haltestelle ist die Bushaltestelle Miehmgasse, welche fußläufig in rund 600 m Entfernung liegt. Die Haltestelle wird von den Linien 407 (Sieghartskirchen – Kogl – Kronstein) und 408 (Sieghartskirchen – Irenental – Pressbaum) angefahren. Bei der Linie 407 wird ein Stundentakt mit Lücken in der Nebenverkehrszeit angeboten, die Linie 408 ist vorwiegend auf den Schülerverkehr ausgerichtet.

4.3 Anbindung Nicht Motorisierter Verkehr

Entlang der L2013 steht auf der westlichen Seite für den Fußverkehr ein Gehsteig mit Hochbord zur Verfügung. Dem Radverkehr wird keine eigene Infrastruktur angeboten, dieser wird gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr im Mischverkehr geführt.

4.4 Verkehrsstärken Bestand 2025

Im Zuge eines Vorprojekts wurde eine Verkehrszählung auf der L2013 Koglerstraße in der KW 12 im Jahr 2022 durchgeführt. Eine Unterscheidung wurde hierbei zwischen Pkw-ähnlichen Fahrzeugen (Pkw-Ä) und Lkw-ähnlichen Fahrzeugen (Lkw-Ä) getroffen. Die Lage des Zählquerschnitts kann der Abbildung 3 entnommen werden.

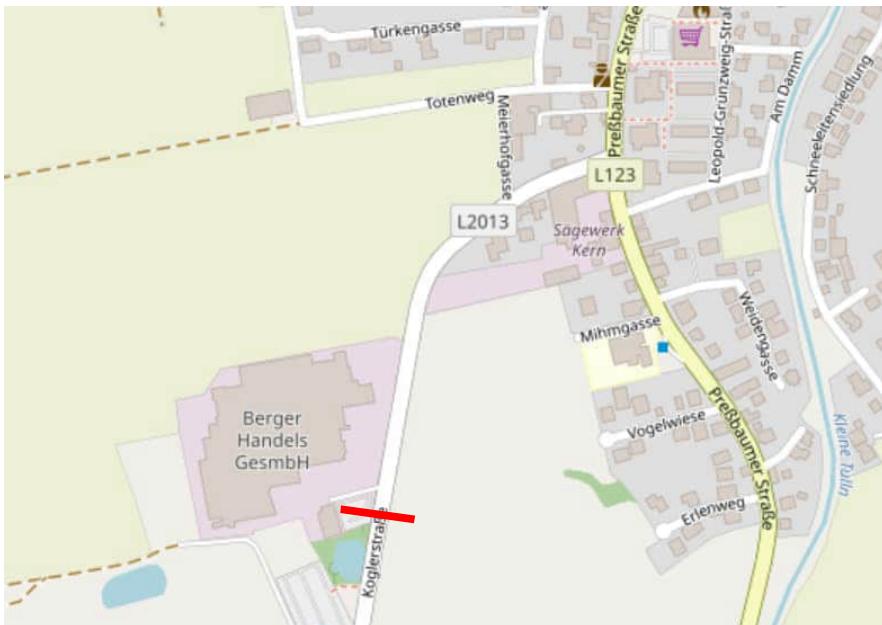


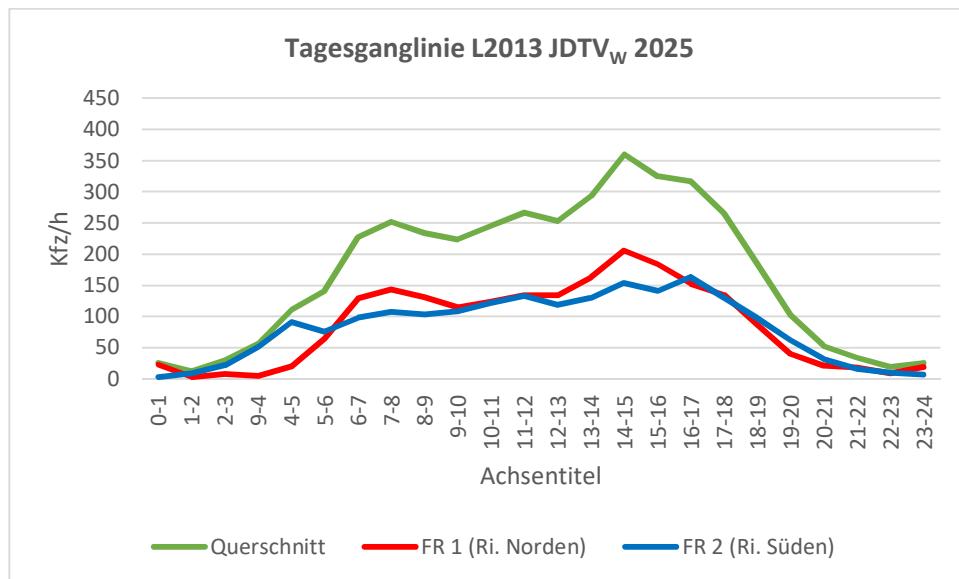
Abbildung 3: Lage Querschnitt Verkehrszählung (OpenStreetMaps)

Die Zählungen aus dem März 2022 wurden in einem ersten Schritt auf einen jahresdurchschnittlichen Werktagsverkehr ($JDTV_W$) 2025 hochgerechnet. Hierzu wurden die Werte der Dauerzählstelle 2206 Asperhofen B19 km 8,5 herangezogen.

In Summe wurden am Querschnitt 4.060 Kfz/24 h ermittelt, wobei sich die Anzahl der Kfz je Fahrtrichtung nur geringfügig voneinander unterscheiden. Der Anteil der Lkw-Ä am Querschnitt beträgt 8,6 %. Die Spitzentunde wurde zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr gemessen. Der Querschnittswert beträgt in diesem Zeitraum 360 Kfz/h. Die entsprechenden Stundenwerte im Tagesgang sind in der Tabelle 1, die Tagesganglinie in Abbildung 4 dargestellt.

[Kfz/h]	Querschnitt			FR 1 (Ri. Norden)			FR 2 (Ri. Süden)		
	Kfz	PkwÄ	LkwÄ	Kfz	PkwÄ	LkwÄ	Kfz	PkwÄ	LkwÄ
0-1	26	26	0	23	23	0	3	3	0
1-2	12	10	2	3	2	1	9	8	1
2-3	30	27	3	8	5	3	22	22	0
9-4	57	55	2	5	3	2	52	52	0
4-5	111	106	5	20	18	2	91	88	3
5-6	141	128	13	65	60	5	76	68	8
6-7	227	199	28	129	115	14	98	84	14
7-8	252	226	26	144	131	13	108	95	13
8-9	234	211	23	131	121	10	103	90	13
9-10	224	201	23	115	106	9	109	95	14
10-11	246	216	30	124	111	13	122	105	17
11-12	267	235	32	134	119	15	133	116	17
12-13	253	227	26	134	123	11	119	104	15
13-14	293	260	33	163	147	16	130	113	17
14-15	360	326	34	206	191	15	154	135	19
15-16	325	297	28	184	169	15	141	128	13
16-17	317	299	18	153	144	9	164	155	9
17-18	266	252	14	135	127	8	131	125	6
18-19	185	178	7	87	85	2	98	93	5
19-20	102	100	2	40	39	1	62	61	1
20-21	53	52	1	21	21	0	32	31	1
21-22	34	34	0	18	18	0	16	16	0
22-23	19	18	1	9	8	1	10	10	0
23-24	26	26	0	19	19	0	7	7	0
Summe	4.060	3.709	351	2.070	1.905	165	1.990	1.804	186

Tabelle 1: Stundenwerte Werktagsverkehr 2025 [Kfz/h]

Abbildung 4: Tagesganglinie L2013 JDTV_W 2025

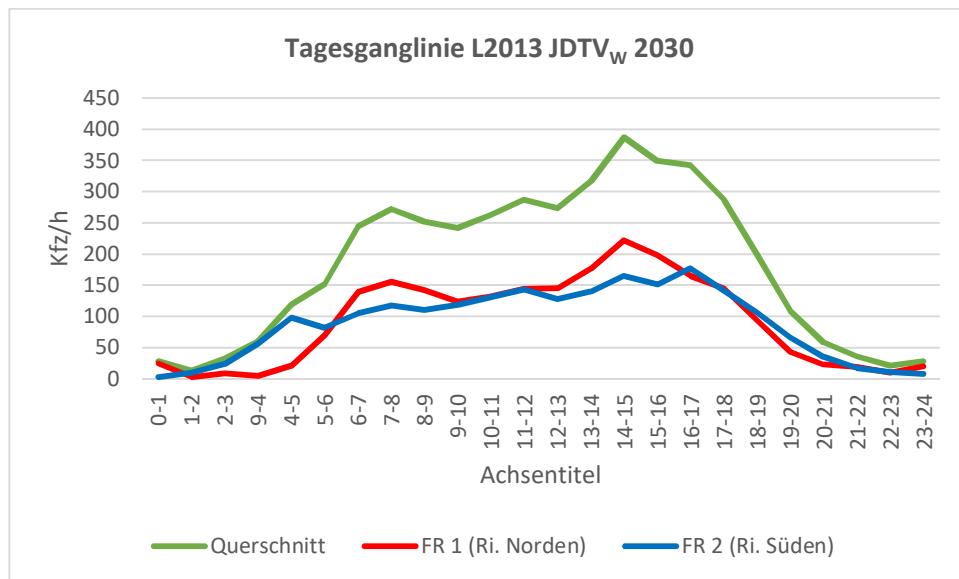
5 VERKEHRS PROGNOSE 2030

Zur Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Grundbelastung auf dem relevanten Streckenabschnitt der L2013 wurde die jährliche Verkehrsentwicklung der Dauerzählstelle 2206 Asperhofen B19 km 8,5 herangezogen. Dabei wurde die Verkehrsentwicklung zwischen den Jahren 2012 und 2019 und damit vor der Corona-Pandemie, berücksichtigt. Die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate betrug 1,5 %. Dieser Wert wurde zur Hochrechnung des Kfz-Verkehrs auf den Prognosezeitpunkt 2030 herangezogen.

Die Verkehrsbelastung (JDTV_W 2030) steigt am Querschnitt auf rund 4.400 Kfz/24 h. In der Spitzentunde zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr fahren 387 Kfz/h. Die Stundenwerte zeigt die nachfolgende Tabelle 2. Die Tagesganglinie ist in der Abbildung 5 dargestellt.

[Kfz/h]	Querschnitt			FR 1 (Ri. Norden)			FR 2 (Ri. Süden)		
	Kfz	PkwÄ	LkwÄ	Kfz	PkwÄ	LkwÄ	Kfz	PkwÄ	LkwÄ
0-1	28	28	0	25	25	0	3	3	0
1-2	13	11	2	3	2	1	10	9	1
2-3	33	30	3	9	6	3	24	24	0
9-4	61	59	2	5	3	2	56	56	0
4-5	119	114	5	21	19	2	98	95	3
5-6	152	137	15	70	64	6	82	73	9
6-7	244	214	30	139	124	15	105	90	15
7-8	272	244	28	155	141	14	117	103	14
8-9	252	228	24	142	131	11	110	97	13
9-10	242	217	25	124	114	10	118	103	15
10-11	263	232	31	132	119	13	131	113	18
11-12	287	253	34	144	128	16	143	125	18
12-13	273	245	28	145	133	12	128	112	16
13-14	316	281	35	176	159	17	140	122	18
14-15	387	351	36	222	206	16	165	145	20
15-16	349	319	30	198	182	16	151	137	14
16-17	342	322	20	165	155	10	177	167	10
17-18	287	271	16	145	136	9	142	135	7
18-19	199	191	8	93	91	2	106	100	6
19-20	109	107	2	43	42	1	66	65	1
20-21	58	57	1	23	23	0	35	34	1
21-22	36	36	0	19	19	0	17	17	0
22-23	21	20	1	10	9	1	11	11	0
23-24	28	28	0	20	20	0	8	8	0
Summe	4.371	3.995	376	2.228	2.051	177	2.143	1.944	199

Tabelle 2: Stundenwerte Werktagsverkehr 2030 [Kfz/h]

Abbildung 5: Tagesganglinie L2013 JDTV_W 2030

6 VERKEHRSERZEUGUNG

Die Verkehrserzeugung durch das geplante Vorhaben wurde vom Auftraggeber übermittelt. Über die neue Ein-/Ausfahrt wird nur Lkw-Verkehr geführt werden. Der Bestandsverkehr wird auch zukünftig die bestehende Zu- bzw. Ausfahrt nutzen.

Die Anzahl der Lkw bei der Anlieferung und Auslieferung über die neue Ein-/Ausfahrt an Werktagen sowie die Zeiten, in denen diese Fahrten passieren werden, kann der Tabelle 3 entnommen werden. Die neue Ein-/Ausfahrt werden mehr Lkw für die Zufahrt als für die Ausfahrt nutzen. Grund dafür sind Arbeitsabläufe bei der Ent- und Beladung, wodurch einige Fahrzeuge das Gelände über die bestehende Ausfahrt verlassen werden.

was	Uhrzeit	Anzahl Lkw
Warenanlieferung	04:00 - 13:00	21
Hilfsmaterialanlieferung	06:00 - 15:00	15
Auslieferung Spedition	12:00 - 02:00	16
Auslieferung Berger	01:00 - 07:00	6

Tabelle 3: Induzierter Verkehr

Der Tagesgang des induzierten Verkehrs wurde entsprechend der Lkw-Tagesganglinie der Verkehrszählung auf der L2013 gewählt. Die entsprechende Anzahl der Fahrten im Ziel- und Quellverkehr sowie Gesamtverkehr ist in der Tabelle 4 dargestellt.

[Lkw/h]	Einfahrt	Ausfahrt	Gesamt
0-1	0	0	0
1-2	0	0	0
2-3	0	0	0
3-4	0	0	0
4-5	1	0	1
5-6	1	1	2
6-7	5	1	6
7-8	5	3	8
8-9	3	0	3
9-10	3	0	3
10-11	5	0	5
11-12	5	0	5
12-13	4	3	7
13-14	2	3	5
14-15	2	4	6
15-16	0	3	3
16-17	0	2	2
17-18	0	1	1
18-19	0	1	1
19-20	0	0	0
20-21	0	0	0
21-22	0	0	0
22-23	0	0	0
23-24	0	0	0
Summe	36	22	58

Tabelle 4: Tagesgang induzierter Verkehr [Lkw/h]

7 LEISTUNGSFÄHIGKEIT KNOTEN L2013/NEUE ZUFAHRT PROG- NOSE 2030

Als Prognosezeitpunkt wurde das Jahr 2030 gewählt. Für die Leistungsfähigkeitsberechnung des neuen Knotens L2013/neue Zufahrt wurden der auf das Jahr 2030 hochgerechnete Bestandsverkehr sowie der durch das Vorhaben induzierte Verkehr berücksichtigt. Beim Neuverkehr geht man davon aus, dass 50 % des Verkehrs von/nach Richtung Norden und 50 % von/nach Richtung Süden fährt. Die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Knotens erfolgte für die Tagesspitzenstunde zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr.

Die Leistungsfähigkeit des betrachteten Knotens ist auf allen Relationen gegeben, es liegen hohe Leistungsfähigkeitsreserven vor. Der Sättigungsgrad der am stärksten belasteten Relation (geradeaus Fahrtrichtung Norden) liegt bei 0,13. Bei allen anderen Relationen liegt der Wert zwischen 0,00 und 0,10. Ein eigener Linksabbiegestreifen auf der L2013 Koglerstraße zur neuen Einfahrt der Fa. Berger ist rechnerisch nicht notwendig.

Die Rechenergebnisse zeigt die Abbildung 6

Einzelströme		Bemessungsverkehrsstärke Q_0 [Fz/H]		Bemessungsverkehrsstärke Q_0 [Pkw-Erh.]		Möglicherweise Hauptstrombelastung q_p [Fz/H]	Grundleistungsfähigkeit G_0 [Pkw-Erh.]	Leistungsfähigkeit L_0 [Pkw-Erh.]	Sättigungsgrad θ_0 [-]	Wahrlich. Stauzeit $p\theta$ [-]	Leistungsfähigkeitsreserve R [Pkw-Erh.]	mittlere Wartezeit W_m [s]	Qualitätsstufe QS [-]	95%-Stauzeit L_{95} [m]
Relation														
2	100	100		1000	1000	100	1000	100	0,10	0,0072	1019	-	-	-
3	1	3		100	100	100	100	9,00	0,0009	1768	-	-	-	-
4	2	4	300	324	404	300	324	404	0,01	455	-	-	-	-
5	2	4	100	797	797	100	797	797	0,01	0,0047	703	-	-	-
7	1	2	100	1120	1120	100	1120	1120	0,02	0,0055	1118	-	-	-
8	222	238		1000	1000	222	1000	9,13	0,0070	1952	-	-	-	-

Mischströme		Bemessungsverkehrsstärke Q_0 [Pkw-Erh.]	Leistungsfähigkeit L_0 [Pkw-Erh.]	Sättigungsgrad θ_0 [-]	Leistungsfähigkeitsreserve R [Pkw-Erh.]	mittlere Wartezeit W_m [s]	Qualitätsstufe QS [-]	95%-Stauzeit L_{95} [m]
Relation								
4+5	2	302	8,21	882	2	git	0,28	-
T+6	240	1791	0,13	1991	2	git	2,79	-

Linksabbiegestreifen		Bemessungsverkehrsstärke vorgesehen Q_{LSS} [Fz/H]	Bemessungsverkehrsstärke vorgesehen Q_{LSS} [Pkw/H]	Linksabbiegestreifen erforderlich	Hebe. auf Achstellecke $L_{A,HE}$ [m]	Schwell. auf Achstellecke $L_{A,SC}$ [m]	Anmerkung
Relation							
T	Nam	476	322	Nam			



Abbildung 6: Leistungsfähigkeitsnachweis Knoten L2013/Ausfahrt Berger

8 SICHTWEITEN NEUE AUSFAHRT

Die geplante Ausfahrt wird sich rund 30 m nördlich der heute bestehenden Grundstücks-grenze befinden. Aufgrund der in Richtung Norden gegenwärtigen Kurve sind die Sichtver-hältnisse auf den ankommenden Verkehr eingeschränkt.

Die Ausfahrt liegt auf einem kurzen Streckenabschnitt zwischen dem Ortsende von Sieghart-skirchen im Norden und der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h auf Höhe der nörd-lichen Grundstücksgrenze der Firma Berger im Bestand. Auf diesem rund 60 m langen Stra-ßenabschnitt darf derzeit 100 km/h gefahren werden. Die Sichtweite bei der geplanten Aus-fahrt reicht jedoch in den Innerortsbereich von Sieghartskirchen, wo die Höchstgeschwindig-keit bei 50 km/h liegt. Die maßgebliche, erforderliche Anfahrsicht wird daher auf eine Ge-schwindigkeit von 50 km/h ausgelegt.



Abbildung 7: Sicht nach Norden

Die Anfahrsicht ist jene Sicht, die für ein am Knoten anhaltendes Fahrzeug mindestens vorhanden sein muss. Die Knotenbeobachtungsdistanz b für die Anfahrsicht beträgt 3,0 m. (RVS 03.05.12) Die Abbildung 8 zeigt die zu beurteilenden Parameter.

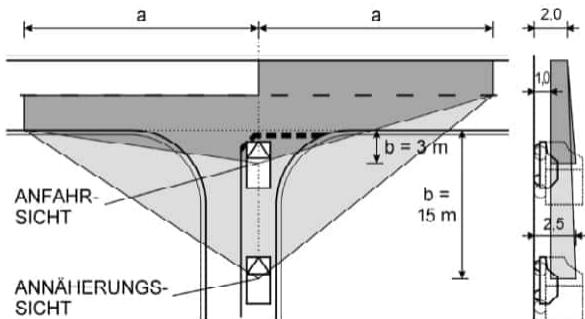


Abbildung 8: Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten (RVS 03.05.12)

Zur Ermittlung der Anfahrsicht sind die Schenkelängen a in Abhängigkeit von der Projektierungsgeschwindigkeit der übergeordneten Straße zu ermitteln. Kann die Schenkelänge a nicht mit einem vertretbaren Aufwand erreicht werden, so darf in Ausnahmefällen auf eine reduzierte Schenkelänge (a_{min}) zurückgegriffen werden. Für Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung und einmündenden Straßen mit besonders geringen Lkw Verkehr kann im Einzelfall eine weitere Reduktion der Schenkelänge auf a_{PKW} erfolgen. In Tabelle 5 ist die erforderliche Anfahrsicht, in Abhängigkeit zur verordneten Geschwindigkeit auf der übergeordneten Straßen, dargestellt.

Schenkelänge [m]	V übergeordnete Straße [km/h]					
	50	60	70	80	90	100
a	85	110	145	185	230	280
a_{min}	70	95	120	155	190	230
a_{PKW}	55	75	95	120	145	175

Tabelle 5: erforderliche Schenkelängen in Abhängigkeit zur Geschwindigkeit (RVS 03.05.12)

Die Sichtweite bei der geplanten Ausfahrt der Firma Berger beträgt in Richtung Norden rund 80 m (siehe Abbildung 9). In Richtung Süden wird eine ausreichende Sichtweite bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h mit deutlich mehr als 200 m gewährleistet. Für Richtung Norden wird die Anfahrsicht entsprechend der RVS 03.05.12 nur mit reduzierter Schenkelänge (mindestens 70 m) erreicht. Aufgrund der eher mäßigen Verkehrsbelastung

von rund 4.400 Kfz/24 h zum Prognosezeitpunkt 2030 kann jedoch aus verkehrstechnischer Sicht die Betriebsausfahrt ohne weiteren Maßnahmen empfohlen werden.



Abbildung 9: Sichtweite geplante Ausfahrt Fa. Berger (NÖ Atlas)

In Zukunft bestehen dann auf einer Distanz von rd. 300 m drei Zufahrten zum Gelände der Fa. Berger.

9 EMPFEHLUNG

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird empfohlen, nach dem Ortsende von Sieghartskirchen auf der L2013 Koglerstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h zu verordnen. Diese soll bis zur bereits bestehenden Beschränkung auf 50 km/h auf Höhe der Siedlung südlich der Fa. Berger reichen und in diese übergehen. Das trägt einerseits zur Harmonisierung des Geschwindigkeitsverlaufs und andererseits in weiterer Folge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Der Bestand hinsichtlich der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ist in der Abbildung 10 dargestellt. Die jeweiligen Abschnitte sind mittels eines roten Strichs markiert. Die empfohlene Änderung ist in Abbildung 10 dargestellt.



Abbildung 10: Bestand – erlaubte Höchstgeschwindigkeiten Untersuchungsgebiet (NÖ Atlas)



Abbildung 11: Empfehlung – erlaubte Höchstgeschwindigkeiten Untersuchungsgebiet (NÖ Atlas)

10 ZUSAMMENFASSUNG

Am Standort der Fa. Fleischwaren Berger in Sieghartskirchen kommt es aufgrund der Errichtung einer neuen Produktionshalle zur Notwendigkeit, eine neue Einfahrt zu schaffen. Für das Genehmigungsverfahren ist u.a. die Vorlage eines verkehrstechnischen Gutachtens erforderlich.

Eine Verkehrszählung 2022 auf Höhe des Betriebsgeländes ergab einen Querschnittswert von 4.060 Kfz/24 h mit einem Anteil der Lkw-Ä von 8,6 % (JDTV_W 2025). Hochgerechnet auf den Prognosezeitpunkt 2030 werden rund 4.400 Kfz/24 h auf dem betrachteten Abschnitt der L2013 erwartet.

Die neu geplante Ein-/Ausfahrt der Fa. Berger werden zukünftig nur von Lkw genutzt. Die Anzahl der Fahrten sowie die zeitliche Verteilung wurden vom Auftraggeber übermittelt und beträgt 36 Lkw-Fahrten/24 h in der Zufahrt und 22 Lkw-Fahrten/24 h bei der Ausfahrt an Werktagen.

Die Berechnungen zur Auslastung des relevanten Knotens L2013/neue Betriebsausfahrt ergaben eine **ausreichende Leistungsfähigkeit auf allen Relationen** mit hohen Leistungsfähigkeitsreserven. Den höchsten Auslastungsgrad mit 0,13 erreicht die Relation geradeaus in Fahrtrichtung Norden der L2013. Die Errichtung eines eigenen Linksabbiegestreifens auf der L2013 ist nicht notwendig.

Die **Anfahrsichtweite** von der neuen Ausfahrt in Richtung Süden ist mit deutlich über 200 m entsprechend der RVS 03.05.12 als ausreichend zu bewerten. In Richtung Norden beträgt die Sichtweite rund 80 m und entspricht damit etwa der Anfahrsichtweite für 50 km/h mit reduzierter Schenkellänge (mindestens 70 m). Die Sicht reicht hier bis ins Ortsgebiet von Sieghartskirchen, wo 50 km/h verordnet sind, kann also als ausreichend bezeichnet werden. Aufgrund der mäßigen Verkehrsbelastung von rund 4.400 Kfz/24 h zum Prognosezeitpunkt 2030 sprechen keine verkehrlichen Aspekte gegen die Errichtung der neuen Betriebszufahrt.

Als Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Planungsgebiet wird die Verordnung einer **Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h** vom Ortsende Sieghartskirchen bis zur bereits bestehenden Beschränkung auf 50 km/h bei Straßenkilometer 0,7 und empfohlen.



(Gunter Stocker), Wien, am 6.8.2025

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Untersuchungsgebiet und Planungsgebiet (NÖ Atlas).....	6
Abbildung 2:	Lageplan Grundstücke (BFE)	7
Abbildung 3:	Lage Querschnitt Verkehrszählung (OpenStreetMaps)	9
Abbildung 4:	Tagesganglinie L2013 JDTV _w 2025.....	11
Abbildung 5:	Tagesganglinie L2013 JDTV _w 2030.....	13
Abbildung 6:	Leistungsfähigkeitsnachweis Knoten L2013/Ausfahrt Berger.....	16
Abbildung 7:	Sicht nach Norden.....	17
Abbildung 8:	Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten (RVS 03.05.12)	18
Abbildung 9:	Sichtweite geplante Ausfahrt Fa. Berger (NÖ Atlas).....	19
Abbildung 10:	Bestand – erlaubte Höchstgeschwindigkeiten Untersuchungsgebiet (NÖ Atlas)	20
Abbildung 11:	Empfehlung – erlaubte Höchstgeschwindigkeiten Untersuchungsgebiet (NÖ Atlas)	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Zählwerte Werktagsverkehr 2025 [Kfz/h].....	10
Tabelle 2:	Zählwerte Werktagsverkehr 2030 [Kfz/h].....	12
Tabelle 3:	Induzierter Verkehr.....	14
Tabelle 4:	Tagesgang induzierter Verkehr [Lkw/h].....	15
Tabelle 5:	erforderliche Schenkellängen in Abhängigkeit zur Geschwindigkeit (RVS 03.05.12)	18